

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Nr.	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
01	Aktive Einzelmitgliedschaft (25 Jahre und älter)	EUR 30,00
02	Aktive Einzelmitgliedschaft (bis 25 Jahre)	EUR 15,00
03	Aktive Familienmitgliedschaft (max. 2 Personen über 25 Jahre und zusätzlich alle Personen unter 25 Jahre, die im selben Haushalt leben)	EUR 60,00
04	Fördermitgliedschaft	mind. EUR 100,00

1. Der Beitragszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Einzelmitglieder unter 25 Jahren (02) sowie Personen, die im Rahmen von Familienmitgliedschaften Mitglied und unter 25 Jahre alt sind (03), werden mindestens 8 Wochen vor Vollendung des 25. Lebensjahres schriftlich auf das Auslaufen ihres vergünstigten Beitrags hingewiesen. Diese Mitglieder zahlen ab dem auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr den vollen Einzelbeitrag (01).
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied bzw. der Zahlungspflichtige erteilt dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat und hat zum Termin der Beitragsfälligkeit für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Weist das Konto eines Mitglieds bzw. Zahlungspflichtigen zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages und/oder der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Gebühren müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Bei Zahlungsverzug ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich EUR 5,00 zu zahlen.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Änderung der Bankverbindung wenn Lastschrifteinzug als Zahlungsoption gewählt wurde.
7. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, mindern oder erlassen.

§ 4 Vereinskonto

Raiffeisenbank Böllingertal eG
BLZ 600 699 76
Konto 853 990 00
IBAN DE30 6006 9976 0085 3990 00
BIC GENODES1BOE

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.